



## Gültigkeit von Online-Ehen?

---

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen lassen es heute zu, eine Trauung über eine ton- und bildunterstützte Internetverbindung durchzuführen, ohne dass die Verlobten sich vor dem Zivilstandsbeamten einfinden müssen. Für die Schweiz stellt sich die Frage, ob solche nach ausländischem Recht gültig geschlossene "Online-Ehen" anerkannt und ins Personenstandsregister eingetragen werden sollen bzw. dürfen.

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

- (1) Soweit sich beide Verlobte zum Zeitpunkt der Trauung ausserhalb der Schweiz befinden, liegt eine Ehe nach ausländischem Recht vor. Es stellen sich hier die üblichen Fragen der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, die nach den Grundsätzen von Artikel 45 IPRG zu beantworten sind.
- (2) Wenn sich beide Verlobten zum Zeitpunkt der Trauung in der Schweiz aufhalten und örtlich zusammen oder getrennt via Videokonferenz vor einem in der Schweiz befindlichen Zivilstandsbeamten bzw. einer Zivilstandsbeamtin die Ehe schliessen handelt es sich nach Schweizer Recht um eine sog. Nichtehe.
- (3) Neu ist dagegen der Fall, dass sich mindestens eine oder einer der Verlobten zum Zeitpunkt der Trauung in der Schweiz aufhält und das Paar via Videokonferenz vor dem im Ausland befindlichen Zivilstandsbeamten bzw. der Zivilstandsbeamtin die Trauung vollziehen lässt. Ob hier eine Eheschliessung in der Schweiz vorliegt (Art. 44 IPRG) oder ob die Ehe im Ausland geschlossen wurde (Art. 45 IPRG), ist umstritten. Eine Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht und muss unter persönlichem Erscheinen der Verlobten vor einer schweizerischen Zivilstandsbehörde stattfinden. Nicht geklärt ist, ob eine Online-Ehe dieses Kriterium erfüllt. Wenn nicht, ist sie nach Schweizer Recht als sog. Nichtehe zu qualifizieren. Ist demgegenüber von einer im Ausland gültig geschlossenen Ehe auszugehen, kann die Online-Ehe gestützt auf Art. 45 IPRG in der Schweiz anerkannt werden. Beide Positionen lassen sich begründen, und es konnte sich dazu noch keine herrschende Meinung durchsetzen. Zudem fehlt es bislang an einer (bundes)gerichtlichen Klärung dieser Frage. Schliesslich ist auch die diesbezügliche Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen uneinheitlich: Während der Kanton Zürich in einem öffentlich publizierten [Entscheid](#) dem ersten Lösungsansatz gefolgt und von einer Nichtehe ausgegangen ist, hat mindestens ein anderer Kanton eine ausländische Online-Ehe anerkannt und ins Personenstandsregister eingetragen. Als Oberaufsichtsbehörde des Bundes hat das EAZW die kantonale Behörde aufgefordert, das betroffene Paar über die Rechtslage zu informieren und es aufzufordern, die Ehe gemäss den schweizerischen Vorschriften unverzüglich neu zu schliessen, um die festgestellte Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Dies beinhaltet insbesondere ein persönliches Erscheinen des Paares vor dem Zivilstandsbeamten. Diese Aufforderung gilt selbstverständlich für alle Kantone, deren ihre Behörden solche Online-Ehen bereits anerkannt haben.

Die uneinheitliche Praxis der Kantone und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit sind unbefriedigend. Ausserdem sollten möglichst keine Ehen ins Personenstandsregister

eingetragen werden, die sich nachträglich, etwa als Folge eines allfälligen künftigen Bundesgerichtsurteils, als nichtig erweisen könnten. Das EAZW ist deshalb der Ansicht, dass – entsprechend dem im angeführten Entscheid aus dem Kanton Zürich vorgezeichneten Lösungsweg – solche Online-Ehen nicht eingetragen werden sollten und die Parteien auf den Beschwerdeweg zu verweisen sind. Es obliegt den Gerichten, diese Frage zu klären.

Gleichzeitig werden die kantonalen Zivilstandsbehörden hiermit gestützt auf Artikel 90 Abs. 5 ZStV angewiesen, erstinstanzliche Verfügungen und Entscheide, die eine Online-Ehe betreffen, ab sofort dem EAZW zu eröffnen. Dies erlaubt es, die Entwicklungen zu dieser Thematik zu beobachten und gegebenenfalls durch das Ergreifen einer Beschwerde eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

---

**EAZW, 7.09.2022 RUED**